

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-024/11
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 30.11.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.10.2011	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	22.11.2011	☒ Hauptausschuss	23.11.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.2011
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	02.11.2011	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Gebührensatzung „Gemeinschaftsunterkunft“ vom 31.12.2010

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) verpflichtet die Stadt Cottbus auf der Grundlage einer Satzung Nutzungsentgelte von Bewohnern in Übergangswohnheimen bzw. Gemeinschaftsunterkünften zu fordern. Dies ist jedoch ausschließlich dann der Fall, wenn das anrechenbare Einkommen dieser Bewohner den jeweiligen Regelsatz nach SGB II oder SGB XII übersteigt. In Cottbus sind zahlungspflichtige Bewohner nur im Ausnahmefall zu erwarten.

Das Nutzungsentgelt entsprechend § 6 der o. g. Satzung ist jedoch anzupassen, wenn sich die Kosten der Unterkunft verändern. Die Stadt Cottbus als Mieter muss nach Erstellung der Betriebskostenabrechnung durch den Vermieter GWC eine Betriebskostennachzahlung sowie künftig höhere monatliche Mietzahlungen leisten. Deshalb sind auch die entsprechenden Nutzungsentgelte anzupassen.

Die Mehrzahl der Bewohner verfügt nicht über ein sozialhilferechtlich anrechenbares Einkommen. Die finanziellen Auswirkungen der Satzungsänderung sind daher unerheblich.

Die angepassten Gebühren werden nach Beschlussfassung bei der gleichen Anzahl der Zahlungspflichtigen (derzeit 3) zu geringen Mehreinnahmen führen.

Zum Vergleich: Einnahmen 2010: 2.134,84 €
Einnahmen 2011 (geplant): 3.600,00 € (derzeitiger Einnahmestand: 2.976,17€)

Anlagen:

- Satzung

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: 031 315 050 4411000 -> 3.600 €

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen: 035 315 050 6411000 -> 3.600 €

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

keine